

Die „erbrechtlichen Fesseln“ bei Ehegatten-Testamenten

Das sogenannte Berliner Testament ist vielen Ehepaaren ein Begriff. Gemeint ist damit vereinfacht dargestellt, der ganz typische Wunsch von Eheleuten, sich zunächst gegenseitig zu alleinigen Erben einzusetzen. Als Erben des zuletzt Versterbenden werden die gemeinsamen Kinder bestimmt. Auch kinderlose Eheleute teilen häufig diese Vorstellung. Sie wünschen zunächst sich gegenseitig zu Erben einzusetzen und bedenken für den Fall des Todes des zuletzt Versterbenden, nähere Verwandte z.B. die Geschwister oder Nichten und Neffen.

Eine aktuelle gerichtliche Entscheidung ist Anlass für uns, Sie auf ein wichtiges Thema hinzuweisen: Sie können sich im Ernstfall leicht in einer Situation wiederfinden, die Sie so weder bedacht noch gewollt hatten. Für diese Art von Testament sieht das Erbrecht nämlich eine Bindung an die eigenen testamentarischen Anordnungen ab dem Tod des erstversterbenden Ehegatten vor. Ausnahmen sind oft nicht erfüllt. Ein anderweitiger Wille lässt sich dem Testament häufig nicht entnehmen. **Im Klartext heißt das dann: Wenn einer der Ehegatten verstirbt, verliert der andere ab diesem Zeitpunkt seine Freiheit das Vermögen anderweitig zu vermachen als im Testament niedergelegt, auch wenn es gute Gründe gibt, daran nicht mehr festzuhalten.**

Ältere Eheleute, die ihre gemeinsamen Kinder bedenken wollen, empfinden die Bindung durchaus als passend, da ihnen dies ein Stück Sicherheit gewährt, dass ihr Vermögen den Weg zu den Kindern findet.

Aber wenn Sie noch jung oder mittleren Alters sind, wenn Sie bei unerwartetem Todesfall des Ehegatten wieder heiraten würden oder auch nicht klar ist, ob Ihre



**Lutz
Günther**

Rechtsanwalt



**Catharina
Hempler-Kriegel
LL.M.**

Rechtsanwältin

**Neussel KPA
Partnerschaft von
Rechtsanwälten mbB**

Kaiserstraße 24a
55116 Mainz
Telefon +49 6131 6260-80
Telefax +49 6131 6260-813

Dr.-Karl-Aschoff-Straße 9
55543 Bad Kreuznach
Telefon +49 671 84140-0
Telefax +49 671 84140-19

kanzlei@neusselkpa.de
www.neusselkpa.de

Kinder wirklich ausschließlich gleich bedacht werden sollten, kann es sinnvoll sein die eigene Testierfreiheit zu bewahren. In diesem Fall ist es aber zwingend erforderlich, eine Regelung ins Testament aufzunehmen, welche die Bindung der einzelnen Regelung konkret darlegt.

Jüngst hat das Oberlandesgericht Düsseldorf in einem kritikwürdigen Beschluss vom 11.04.2022 (Az: 3 Wx 82/21) zu der Fallkonstellation Stellung genommen, in der die Ehegatten keine Kinder hatten. Sie hatten sich daher zunächst gegenseitig zu Alleinerben eingesetzt. Nach dem Letztversterbenden sollte das Vermögen an die Nichten und Neffen fallen. Explizite Aussagen zur Bindung an die getroffenen Verfügungen enthielt das Testament nicht.

In der Entscheidung ist das Oberlandesgericht im Ergebnis zu der Auffassung gelangt, dass Ehegatten sogar dann an ihre Anordnungen im Testament gebunden sind, wenn nicht die eigenen Verwandten, sondern die Verwandten des verstorbenen Ehegatten nach ihnen „zum Schluss“ als Erben bedacht werden. Daher durfte nach Meinung des Gerichts, die Witwe nach dem Tod ihres Mannes kein neues (abweichendes) Testament errichten.

Dies wird im Normalfall nicht mit den Vorstellungen von testierenden kinderlosen Eheleuten übereinstimmen. Es mag zwar sein, dass man die Verwandten des Ehepartners durchaus bedenken möchte, aber im Regelfall in der Art und Weise, dass man dies zu einem späteren Zeitpunkt in seinem Leben durchaus wieder ändern kann.

Die genannten Schwierigkeiten entstehen im Wesentlichen dadurch, dass das Testament keine oder interpretationsbedürftige Regelungen trifft. Durch eindeutige Regelungen im Testament, welche Anordnungen geändert werden können und welche nicht, kann man dem vollständig aus dem Weg gehen. Hier sind auch sehr individuelle Regelungen möglich.

Also: Wenn Sie verheiratet sind und mit Ihrem Ehepartner ein gemeinsames Testament errichtet haben, sollten Sie auch sorgfältig darüber nachdenken und sich miteinander darüber austauschen, ob und welchem Umfang Sie nach dem Tod eines von Ihnen an Ihr Testament gebunden sein möchten. Ihre Vorstellungen sollten sich in Ihrem Testament wiederfinden.

Gern sind wir dabei behilflich.

Lutz Günther
Stand: November 2022

Neussel KPA Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Kaiserstraße 24a
55116 Mainz
Telefon +49 6131 6260-80
Telefax +49 6131 6260-813

Dr.-Karl-Aschoff-Straße 9
55543 Bad Kreuznach
Telefon +49 671 84140-0
Telefax +49 671 84140-19